

Senat III der Gleichbehandlungskommission

Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz

GBK III/16/06

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte über den Antrag, betreffend die Überprüfung einer unmittelbaren Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sowie die Überprüfung einer Belästigung durch die Antragsgegner (teilweise amtswegig ausgedehnt)

- 1) Herrn X. Geschäftsführer der Diskothek Y. bzw. der Z. GmbH,
- 2) Herrn A. als Türsteher der Diskothek,
- 3) Herrn B. als Türsteher der Diskothek,
- 4) Herrn C. als Türsteher der Diskothek und
- 5) Herrn D. als Türsteher der Diskothek,

gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 Gleichbehandlungsgesetz und § 34 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge: GIBG; BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) iVm § 11 der Gleichbehandlungskommissions-GO (BGBl. II Nr. 396/2004) **zur Auffassung, dass**

- 1) **durch Herrn X., Geschäftsführer des Lokales Y., eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der Verweigerung des Zutritts des Antragstellers auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 GIBG erfolgt ist und keine Belästigung gemäß § 34 Abs. 1 GIBG vorliegt.**

- 2) durch Herrn A. keine unmittelbare Diskriminierung des Antragstellers auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 GIBG erfolgt ist, da im Verfahren nicht erhoben werden konnte, wer die ablehnende Entscheidung dem Antragsteller gegenüber geäußert hat und keine Belästigung gemäß § 34 Abs. 1 GIBG vorliegt, da nicht erhoben werden konnte, wer den Ausspruch betreffend der Drogendealer getätigt hat,
- 3) durch Herrn B. als Türsteher der Diskothek keine Diskriminierung des Antragstellers auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 erfolgt ist, da im Verfahren nicht erhoben werden konnte, wer die ablehnende Entscheidung dem Antragsteller gegenüber geäußert hat und keine Belästigung gemäß § 34 Abs. 1 GIBG vorliegt, da nicht erhoben werden konnte, wer den Ausspruch betreffend der Drogendealer getätigt hat,
- 4) durch Herrn C. als Türsteher der Diskothek keine Diskriminierung des Antragstellers auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 erfolgt ist, da im Verfahren nicht erhoben werden konnte, wer die ablehnende Entscheidung dem Antragsteller gegenüber geäußert hat und keine Belästigung gemäß § 34 Abs. 1 GIBG vorliegt, da nicht erhoben werden konnte, wer den Ausspruch betreffend der Drogendealer getätigt hat,
- 5) durch Herrn D. als Türsteher der Diskothek keine Diskriminierung des Antragstellers auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 festgestellt werden konnte, da im Verfahren nicht erhoben werden konnte, wer die ablehnende Entscheidung dem Antragsteller gegenüber geäußert hat und keine Belästigung gemäß § 34 Abs. 1 GIBG vorliegt, da übereinstimmende Aussage gewesen sei, dass er nur „Bro-

ther“ zum Antragsteller gesagt hätte, was von diesem jedoch nicht als Beleidigung empfunden worden sei.

In den Sitzungen der GBK wurden als Auskunftspersonen der Antragsteller sowie die Antragsgegner, das waren der Geschäftsführer der antragsgegenständlichen GmbH und die Türsteher, Herr A., Herr B., Herr C. und Herr D. befragt.

Im Antrag brachte der Antragsteller, ein brasilianischer Staatsbürger dunkler Hautfarbe, vom Verein ZARA – Zivilcourage und Antirassismuarbeit vertreten vor, dass er die Diskothek Y., einen Betriebsstandort des Antragsgegners habe besuchen wollen, aber vom Türsteher (nigerianischer Herkunft) abgewiesen worden sei.

Auf wiederholte Nachfrage, warum ihm der Einlass verwehrt würde, habe der Türsteher keine Erklärung abgegeben. Daraufhin kam sei es zu einer Diskussion gekommen, zu der zwei weitere Türsteher hinzugekommen wären. Diese mischten sich mit der Frage in die Diskussion ein, ob er denn nicht verstanden habe, was „sein Bruder“ gesagt habe: Er dürfe das Lokal nicht betreten! Auf wiederholte Nachfrage nach dem Grund der Abweisung, wäre er von einem der hinzugekommenen Männer, welcher ziemlich aggressiv gewesen sei, gestoßen und gleichzeitig mit dem Ausspruch belästigt worden: „Wir wollen keine Drogendealer hier!“.

Nach einer darauffolgenden kurzen Diskussion, hätten die Türsteher den Antragsteller stehen lassen, wären ins Lokal zurückgegangen und hätten die Tür geschlossen. Der Antragsteller habe über diesen Zwischenfall die Polizei informiert, welche sich aber für unzuständig erklärt habe.

Durch die Einlassverweigerung in die Diskothek und der Aussage des Türstehers fühle sich der Antragsteller auf Grund seiner ethnischen Herkunft diskriminiert und belästigt, weshalb er sich nunmehr an die GBK wende. Ebenso wurde die Beziehung eines/r Fachexperten/in beantragt.

In der schriftlichen Stellungnahme des Antragsgegners wurden der Diskriminierungs- sowie der Belästigungsvorwurf zurückgewiesen.

Insbesondere verwies der Antragsgegner auf sein seit Jahren bestehendes Lokal-konzept, mit dem er sich um aktive Integration verschiedenster sich in Österreich aufhaltender Ethnien durch Vermittlung kultureller Aktivitäten, Ausstellungen und dgl. bemühe. Internationales und multikulturelles Publikum, sowie die bewusst antidiskriminierende Haltung gehöre zum wesentlichen Bestandteil und Konzept seiner Lokale. Dies werde auch regelmäßig in seriösen Medien gewürdigt.

Der Antragsgegner führte in seiner Stellungnahme weiter aus, dass die Türsteher täglich gezwungen wären, zahlreiche Gäste allein schon aus Platzmangel abzuweisen. An starken Abenden seien sie angewiesen, Stammgäste bevorzugt einzulassen. Darüber hinaus hätten die Türsteher die Aufgabe, eine Auswahl unter den andrängenden Gästen - nach subjektiven Kriterien, wie Kleidung, Auftreten und dgl. - zu treffen. Dies, um eine möglichst harmonische, friedliche und jede Art von Diskriminierung vermeidende Lokalatmosphäre zu schaffen und für ein ungefähres Gleichgewicht der Geschlechter zu sorgen. Solcherlei Abweisungen würden laufend Personen aller Kulturkreise betreffen.

In Anbetracht des Umstandes, dass Lokalbesucher, welchen aus einem der oben genannten Gründe keinen Einlass in das Lokal gewährt würde, sich jedoch unzutreffend häufig subjektiv aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit abgewiesen fühlen würden, habe der Antragsgegner vor Jahren einem Institut die Gelegenheit gegeben, in diesem Lokal einen Workshop unter Einbeziehung von NGO's zu dieser Problematik abzuhalten. Als Folge der Ergebnisse dieses Workshops wurde eine „Clubordnung“ als Hausordnung erlassen.

Aufgrund dieser Ausführungen, wäre es absurd, würde er seine Türsteher anweisen, Gäste aufgrund ihrer Herkunft oder Hautfarbe nicht in das Lokal zu lassen. Die Türsteher wären konkret angewiesen, Diskriminierungen nach Hautfarbe oder ethnischer Herkunft strikt zu vermeiden. Der im vorliegenden Fall geschilderte Sachverhalt scheine daher dem Antragsgegner in keiner Weise aussagekräftig, um den ungerechtfertigten Vorwurf einer Diskriminierung bzw. Belästigung zu erhärten.

Der Antragsgegner erläuterte in der Stellungnahme weiters, dass in der gegenständlichen Nacht wohl hunderte Personen Einlass begehrt hätten. Gerade in der Zeit zwischen Mitternacht und zwei Uhr sei der Andrang regelmäßig am größten. Hierbei könne es auch vorgekommen sein, dass der Antragsteller, wie viele andere auch, vergeblich Einlass begehrt habe. Eine konkrete Erinnerung an die Person des An-

tragstellers sowie ein ihm bekannter Grund für dessen mögliche Abweisung lägen nicht vor. Sicherlich ausgeschlossen werden könne aber eine Abweisung aus dem im Antrag genannten Grund.

Auch entspräche es nicht dem regelmäßig vom Antragsgegner kontrollierten Sprachgebrauch vom Sicherheitspersonal, einen anderen als „Bruder“ zu bezeichnen. Noch käme es vor, dass Sätze wie „Wir wollen keine Drogendealer hier!“ an der Türe geäußert werden würden.

Abschließend hielt der Antragsgegner fest, dass an diesem Abend nachweislich zahlreiche Besucher afroamerikanischer bzw. afrikanischer Herkunft das Lokal besucht hätten.

In der mündlichen Befragung schilderte der Antragsteller, dass er auf Empfehlung eines Freundes zum Lokal gefahren sei. Kurz vor ihm sei ein Ehepaar weißer Hautfarbe auf den Eingang zugegangen und durch den herauskommenden Türsteher eingelassen worden. Auch wäre eine Frau aus dem Lokal herausgekommen, um zu telefonieren.

Als er aber an der mittlerweile wieder geschlossenen Türe gewesen sei, habe der Türsteher die Tür einen Spalt geöffnet und ihm mitgeteilt, dass er nicht eintreten könne. Auch auf mehrmaliges Nachfragen habe der Türsteher (nigerianischer Herkunft) dem Antragsteller keine Erklärung über den Nichteinlass gegeben. Während dieser Diskussion habe sich ein zweiter Türsteher genähert. Dieser habe gefragt, ob der Antragsteller denn nicht verstanden habe, was „sein Bruder“ gesagt habe – nämlich, dass er nicht eintreten dürfe. Nach Meinung des Antragstellers wäre das Verhalten des zweiten Türstehers aggressiver gewesen und die Diskussion habe sich erhitzt. Dann sei ein dritter Türsteher hinzugekommen, welcher sich zunächst alles in Ruhe angehört habe. Auf nochmalige Frage des Antragstellers an den dritten Türsteher, warum er denn nicht eingelassen würde, habe dieser geantwortet, dass sie hier keine Drogendealer haben wollten.

Während der weiteren Diskussion über diese Antwort hätten sich die Türsteher vom Antragsteller plötzlich abgewandt und die Eingangstür hinter sich geschlossen. Aufgrund seiner Empörung habe er, wie es in seinem Heimatland bei solchen Vorfällen üblich wäre, die Polizei gerufen. Diese habe ihm jedoch erklärt machtlos zu sein, da es sich um ein privates Lokal handle.

In der mündlichen Befragung erklärte der Antragsgegner im Beisein seines Rechtsanwaltes, dass er zum gegenständlichen Vorfall nichts sagen könne. Falls er an diesem Abend überhaupt im Lokal anwesend gewesen sei, dann im Publikum oder an der Bar. Er habe erst aus dem Antrag erfahren, dass ein solcher Vorwurf bestehe. Auch habe er bei den diensthabenden Türstehern nachgefragt, aber auch von diesen könne sich niemand an einen solchen Vorfall erinnern, da pro Abend bis zu 150 Personen abgewiesen würden. Dennoch könne er diesen Vorfall bzw. angeblichen Ausspruch eines Türstehers nicht nachvollziehen, da sich das Personal einer solchen Diktion nicht bediene.

Ergänzend führte er aus, dass das Lokal prinzipiell von Anfang an multi-kulturell geführt worden sei, mit dem Ziel ein möglichst bunt gemischtes Lokalkolorit zu gewährleisten und sich als internationaler Club zu präsentieren. Es gäbe daher garantiert keine Quotenregelung, die auf einer ethnischen Herkunft basiere.

Sonstige Einlasskriterien, wie sie auch in der im Lokal ausgehängten Clubordnung festgelegt seien, würden sich auf Habitus, Erscheinungsbild und Kaufkraft beziehen. Zudem würde darauf geachtet werden, dass eine möglichst ausgewogene Geschlechterverteilung im Publikum vorherrsche. Abgesehen von diesen Gründen könne eine Abweisung aus dem Grund der Überfüllung des Lokales ausgesprochen werden. Generell würden Abweisungen aus Zeitmangel nicht begründet werden.

Der als Antragsgegner vernommene Türsteher, Herr A., führte bei seiner Befragung aus, dass er für den Einlass, die Auswahl der Personen, die Sicherheit und für die Einhaltung der Clubregeln zuständig sei.

Konkret sitze er in einem Raum, von wo aus er mittels Kamera und Monitor die einlassbegehrenden Personen beobachten und hören könne. Über Funk teile er den Türstehern mit, wer in das Lokal dürfe. Er selber ginge selten an die Tür.

Entscheidend für einen Einlass seien neben den grundsätzlichen Faktoren wie Alter, Alkoholisierungsgrad oder Auslastung des Lokals weitere, die von der konkreten Abendsituation abhängen würden. Diese seien die Geschlechterausgewogenheit im Lokal, ob es sich um Einzelpersonen oder Gruppen handle, wie die einzelne Person gekleidet sei, ihr (trendiges) Auftreten und Benehmen. Eben jene Kriterien, die auch in der Clubordnung ausgehängt seien.

Es könne allerdings vorkommen, dass jemand aufgrund seines ethnischen Hintergrundes abgewiesen werde, würde durch den Einlass die Ausgewogenheit und gute Durchmischung im Lokal nicht gewährleistet werden.

Zur Einführung des neuen Kamerasystems sei eine große Einschulung auch zum Thema Einlasspolitik erfolgt, laufende Schulungen zu diesem Thema fänden allerdings nicht statt. Vorgaben seitens der Geschäftsführung hinsichtlich einer nach Hautfarben unterschiedlichen Einlasspolitik gäbe es keine. Allerdings werde darauf geachtet, dass ein gemischtes, angenehmes und gutes Ambiente herrsche.

Herr A. gab an, Aufzeichnungen über alles zu führen, was die Türsteher betreffe: Wer die Lokalrunde mache, wie viele Leute eingelassen werden würden und über besondere Vorfälle. Über diesen Vorfall habe er keine Aufzeichnungen. An den antragsgegenständlichen Vorfall könne er sich überhaupt nicht erinnern, ebenso wenig sei auch die angesprochene Diktion mit „Drogendealer“ oder „Bruder“ in diesem Team üblich. Daher könne er auch keine Gründe für die Abweisung nennen. Allerdings könne es nur einer der oben erwähnten gewesen sein. In diesem Sinne wäre auch die Bekleidung des Antragstellers (Kappe, Regenjacke) kein Abweisungsgrund gewesen.

Der als Antragsgegner vernommene Türsteher Herr B. führt in seiner Befragung aus, dass er an jenem Abend Dienst gehabt habe. Er selbst führe keine Aufzeichnungen über seine Dienste. Auch könne er sich an den gegenständlichen Vorfall nicht erinnern. Die Clubordnung sei ihm bekannt, eine Anweisung seitens der Geschäftsführung bezüglich bestimmter ethnischer Gruppierungen existiere nicht. Auch gäbe es keine regelmäßigen Schulungen zur Einlasspolitik.

Grundsätzlich bekäme er über Funk von Herrn A. die Anweisung, jemanden einzulassen oder nicht. Begründet werde dies nicht. Es gäbe nur ein „Ja“ oder „Nein“. Genau so kommuniziere er es den Einlassbegehrenden. Diese Entscheidungen würden aufgrund der Kriterien der Clubordnung getroffen.

Herr D., ebenfalls als Antragsgegner befragter Türsteher, führte aus, dass er an diesem Abend Dienst versehen habe. Er könne sich an den antragsgegenständlichen

Vorfall nicht erinnern. Dennoch schlieÙe er aus, dass solche Bemerkungen gefallen sein könnten.

Grundsätzlich bekäme er von Herrn A. über Funk die Anweisung, jemanden einzulassen oder nicht. Begründet werde dies nicht. Es gäbe nur ein „Ja“ oder „Nein“. Genau so kommuniziere er es den Einlassbegehrenden. Aufgrund des Dresscodes bzw. der Clubordnung würden aber die meisten Personen, die mit einer Kappe kommen, nicht eingelassen werden. Ausschlaggebend sei das Gesamtbild, der ethnische Hintergrund eines Gastes spiele aber keine Rolle. Grundsätzlich könne es in seltenen Einzelfällen aber zu Fehlentscheidungen kommen.

Der als Antragsgegner befragte Türsteher Herr C. erklärte, dass er an jenem Abend Dienst gehabt habe, sich aber an den gegenständlichen Vorfall nicht erinnern könne. Hinsichtlich des Einlasses von Personen würden diese, wie in der Clubordnung vorgeschrieben, auf deren Verhalten, Kleidung und Nichtalkoholisierung hin geprüft, auch die Geschlechterverteilung werde beobachtet. Die Hautfarbe wäre aber kein Einlasskriterium. Vielmehr sei es so, dass im Lokal laufend Personen verschiedenster Nationalitäten verkehren würden. Es würde nur darauf geachtet werden, dass die eingelassenen Personen zum Lokal „passen“.

Er bekäme von Herrn A. über Funk die Anweisung jemanden einzulassen oder nicht. Wenn er anderer Meinung als Herr A. sei, halte er mit ihm Rücksprache. Begründet werde eine Verweigerung des Einlasses gegenüber den Gästen kaum. Auch Schulungen im herkömmlichen Sinn gäbe es keine, es fänden nur Gespräche mit der Leitung statt, worin die Aufgaben des Sicherheitspersonals erläutert würden.

Keinesfalls könne er sich vorstellen, dass zu irgendeinem Zeitpunkt die gegenständliche Bemerkung gefallen sei. Zudem sei auch ein Kollege afrikanischer Herkunft.

Die vom Verein „Schwarze Frauen Community“ befragte Fachexpertin erklärte, dass solche Abweisungen keine Einzelfälle wären. Auch Türsteher mit dunkler Hautfarbe würden keinen diskriminierungsfreien Einlass gewährleisten, da sie selbst nur Befehlsempfänger seien. Es gäbe sogar die Tendenz, schwarze Türsteher dort einzusetzen, wo schwarze Männer schwerer oder gar nicht hineinkämen. Daher habe für

sie die versuchte Begründung von Lokalbesitzern, dass sie nicht diskriminieren könnten, da sie ja selbst schwarze Mitarbeiter hätten, keine Geltung.

In der Regel kämen die Anfragen bezüglich solcher Situationen allerdings von Frauen, deren Männer diskriminiert wurden. Die Praxis zeige nämlich, dass schwarze Frauen öfters als schwarze Männer in die Lokale eingelassen werden würden. Schwarze Männer hätten ohne weibliche Begleitung oder gar als Gruppe teilweise große Probleme, in Lokale eingelassen zu werden.

Dies sei auch ihrer Erfahrung nach in dieser Diskothek üblich. Diese Praxis bringe das Problem mit sich, dass schwarze Frauen oft Belästigungen in den Lokalen ausgesetzt wären. Im Übrigen habe sie im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit nie erlebt, dass schwarze Frauen nicht in Lokale eingelassen worden wären.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung zu prüfen, nämlich, ob die Verweigerung des Zutrittes des Antragstellers in das Lokal Y. ethnisch motiviert gewesen war, somit auf Grund seiner Hautfarbe erfolgte oder ob die Zutrittsverweigerung durch die Antragsgegner aus anderen, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Ablehnungsgründen erfolgte und ihnen der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist.

Weiters war der Belästigungstatbestand des § 34 GIBG aufgrund der im Raum stehenden Äußerung (sinngemäß: „Wir wollen keine Drogendealer hier!“) der Antragsgegner zu prüfen.

Die relevanten Gesetzesstellen des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 30. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*
- 4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen,*

die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum, sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

§ 31. (1) Auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*
- 4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.*

(2) Abs. 1 gilt nicht für unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenloser Personen ergibt.

§ 32. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

Der Senat III bejahte die Frage einer Diskriminierung auf Grund der Hautfarbe des Antragstellers. Diese Ansicht gründet sich vor allem auf die nachvollziehbare und glaubwürdige Aussage des Antragstellers, wonach ihm der Zutritt ohne Angabe weiterer sachlicher Gründe von den Türstehern des Lokales Y. verweigert wurde, wohingegen Personen mit weißer Hautfarbe zeitnah eingelassen worden sind.

Die Haftung des Geschäftsführers X. begründet sich im Umstand, dass er als vertretungsbefugtes Organ der Z. GmbH für Handlungen der GmbH einzustehen hat.

Dem Antragsgegner Herrn X. ist es nach Ansicht des Senates III nicht gelungen, sich vom Vorwurf der Diskriminierung frei zu beweisen. Freibeweisen bedeutet, dass für diesen ganz konkreten Einzelfall ein bestimmtes Motiv genannt werden müsse, das für die Abweisung genau dieses Antragstellers ausschlaggebend gewesen wäre. Dies sei im Anlassfall nach Meinung des Senates III jedoch nicht gelungen, da sich

niemand mehr an den genauen Hergang hatte erinnern können. Dieses „sich nicht erinnern“ fällt jedoch beweislasmäßig in die Sphäre des Antragsgegners.

Dies insbesondere deshalb, da Herr X. keine strukturellen Vorkehrungen geschaffen hat, die zur Abwendung von Diskriminierungen hätten führen können. Auch werden im Unternehmen keine regelmäßigen Schulungen für die Türsteher zur diskriminierungsfreien Einlasspolitik durchgeführt

Vielmehr werden Diskriminierungen, durch die sich aus den Befragungen ergebende „Quotenregelung“ und den damit verbundenen Aussagen, dass solche vorkommen könnten, bewusst in Kauf genommen.

Das Ziel der Geschäftsführung, im Lokal eine Ausgewogenheit bzw. ein Gleichgewicht herzustellen, impliziert zwangsläufig Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, sollte die besagte „Quote“ erfüllt sein. Dies als ein rein geschäftspolitisches Motiv zu begründen, kann den Diskriminierungsvorwurf nicht entkräften. Auch kann der Umstand, dass nach allen Richtungen hin diskriminiert werde, kein Argument gegen eine ethnische Diskriminierung im Einzelfall sein.

Im internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (BGBl. Nr. 377/1972) heißt es:

Art. 1 (1). In diesem Übereinkommen bedeutet der Ausdruck "rassistische Diskriminierung" jede sich auf Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft gründende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, die Anerkennung, den Genuß oder die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in gleichberechtigter Weise im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens zu vereiteln oder zu beeinträchtigen.

Da Österreich dieses Übereinkommen ratifiziert hat, ist es bei der Anwendung des Gleichbehandlungsgesetzes mitzubedenken. Die breite Definition von „Rassendiskriminierung“ gesteht im gegenständlichen Fall ohne weiteres eine gewisse „Einlasspolitik“ zu. Dennoch kann aber eine solche „Einlasspolitik“ keinesfalls gerechtfertigt sein, wenn sie, auch wenn ihr nur ökonomische Überlegungen zugrunde liegen, Diskriminierungen nicht gänzlich auszuschließen vermag.

Daher ist es angemessen, bei der Handhabung einer Einlasspolitik erhöhte Kriterien zu verlangen, um als Folge bei abgewiesenen Personen den Eindruck einer Diskriminierung zu verhindern.

Im gegenständlichen Fall wird aber durch Nichtnennung eines Grundes der Abweisung eher dazu beigetragen, den Eindruck einer Diskriminierung bei den abgewiesenen Personen zu verstärken.

Aufgrund der Tatsache, dass der Großteil der abgewiesenen Personen dies ohnehin kommentarlos zur Kenntnis nimmt, ist es für den Senat III ohne weiteres zumutbar, den kleinen Teil der rückfragt, über den im Einzelfall vorliegenden Abweisungsgrund zu informieren.

Eine Haftung der vier Türsteher sah der Senat III deswegen nicht gegeben, da nicht erhoben werden konnte, wer die Aussage betreffend des „Drogendealers“ getätigt hatte. Somit war eine Zurechnung der diskriminierenden Äußerung zu einem der Türsteher dem Senat III nicht möglich.

Auch verneinte der Senat III die Haftung begründet durch den Umstand, dass die mangelnden innerorganisatorischen Strukturen, wie etwa fehlende Schulungen, nicht den Türstehern zuzurechnen waren.

Der Senat III kam daher zur Auffassung, dass in der Zutrittsverweigerung in die Diskothek Y. durch Herrn X. bzw. der Z. GmbH eine unmittelbare Diskriminierung des Antragstellers auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 GIBG liegt.

Eine Belästigung gemäß § 34 GIBG durch den Antragsgegner Herrn X. bzw. der Z. GmbH liegt nicht vor, da aus den Aussagen der Auskunftspersonen übereinstimmend hervorgeht, dass dieser den Ausspruch bezüglich der Drogendealer nicht getätigt hat.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission schlägt daher dem Antragsgegner Herrn X. vor, sich mit der geltenden Rechtslage vertraut zu machen, das Gleichbehandlungsgesetz zu respektieren und in Hinkunft alle Menschen

bei Ausübung seiner Dienstleistung ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft gleich zu behandeln.

Insbesondere sollen taugliche innerbetriebliche Strukturen zur Vermeidung der diskriminierenden Einlasspraxis geschaffen werden.

Insbesondere erscheint es vor allem notwendig, den abgewiesenen Personen den Grund der Abweisung zu nennen. Dies sollte durch eine ausreichende Anzahl von Türstehern gewährleistet werden.

Ferner ist auf die Firmen-Website ein gut erkennbarer und dauerhafter Hinweis auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes aufzunehmen sowie an derselben Stelle explizit darauf hinzuweisen, dass niemand auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit nicht eingelassen oder des Lokales verwiesen wird und dass sich Personen zur Beratung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft wenden können.

Ebenso ist in die für Gäste transparent zu machende Hausordnung ein Hinweis auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes aufzunehmen. Diese ist weiters hinsichtlich der Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Wien, im Mai 2007